

RS Vwgh 1991/9/18 90/03/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß ein "gegeneinander gestörtes Verhältnis" besteht, ist nicht zwingend zu schließen, daß der Meldungsleger aus diesem Grunde nicht die Wahrheit sagte, hätte er sich doch dadurch dienstrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt, mit denen er bei dem behaupteten gestörten Verhältnis jedenfalls rechnen hätte müssen.

Schlagworte

Verfahrensrecht BeweiswürdigungBeweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von AmtspersonenAlkotest
StraßenaufsichtsorganBeweiswürdigung Wertung der BeweismittelBeweismittel Amtspersonen Meldungsleger
Anzeigen Berichte Zeugenaussagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030255.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>